

Sozialleistungen für internationale Studierende aus Drittstaaten

Dorothee Frings

Überblick

- 1. Erwerbserlaubnis für internationale Studierende aus Drittstaaten**
- 2. BAföG, Existenzsicherung und Rundfunkgebühren**
- 3. Familienleistungen, Jugendhilfe und Wohngeld**

1. Erwerbstätigkeit während der Studienvorbereitung

Studienvorbereitende Maßnahmen im ersten Aufenthaltsjahr mit einer AE nach § 16b AufenthG:

Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet, ausgenommen in den Ferienzeiten der Maßnahme. Zulässig sind nur Beschäftigungen, keine Honorartätigkeiten.

Pflichtpraktikum:

Für ein dem Studium vorgeschaltetes oder im Verlauf des Studiums durchgeführtes von der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (§ 15 Nr. 1 BeschV).

Für Aufenthalte nach § 16b Abs. 5 AufenthG (Studienkolleg, Sprachkurs, Praktikum ohne Hochschulzulassung) gilt dieselbe Regelung (§ 16b Abs. 5 Satz 2 und 3 AufenthG).

Mit einer AE zur Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG), für ein studienbezogenes Praktikum (§ 16e AufenthG) oder während eines nicht studien-bezogenen Sprachkurses (§ 16f Abs. 3 Satz 4 AufenthG) darf keine (weitere) Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Beispiele

Anna reist mit einem Studiervisum nach § 16b Abs. 1 AufenthG ein. Sie hat eine bedingte Studienzulassung und muss noch ein B 2-Deutschzertifikat nachweisen.

- Sie belegt einen Deutschkurs und möchte nebenher eine Teilzeitbeschäftigung von 15 Wochenstunden ausüben.
- Sie möchte in den Sommerferien ein Praktikum von 6 Wochen absolvieren, für das sie eine Bezahlung von 2.000 € brutto erhält.
- Sie überlegt sich alternativ als Honorarkraft an einem wissenschaftlichen Projekt mitzuarbeiten, welches teils in den Sommerferien und teils parallel zum Sprachkurs durchgeführt wird.
- Sie hat den Kurs nach einem Jahr erfolgreich abgeschlossen und möchte jetzt den Studienbeginn um ein Jahr verschieben, um ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

Karim ist mit einem Visum zur Studienbewerbung nach § 17 Abs. 2 AufenthG eingereist und besucht nun einen Vorbereitungskurs für eine Feststellungsprüfung. In den Osterferien von zwei Wochen möchte er einen Aushilfsjob als Lagerarbeiter annehmen.

Fatima aus Ägypten studiert in Istanbul und absolviert ein studienbegleitendes Praktikum in Berlin (AE nach § 16e AufenthG). Sie möchte nebenher als Aushilfe in einem Club arbeiten.

Erwerbstätigkeit während des Studiums und ab Studienvorbereitung



Beschäftigungen im Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen oder jede Kombination aus beidem

- z.B. 5 x wöchentlich halbtags, abzüglich Urlaub, Feiertage und krankheitsbedingte Fehlzeiten.
- Es dürfen aber nicht einfach die Stunden insgesamt zusammengerechnet werden, bis vier Stunden gilt als halber Tag, ab vier Stunden als ganzer Tag (OVG NRW v. 17.5.2011 - 17 B 5/11).

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, auch für Studentenwerke, Asten oder Gremien, sowie Tätigkeiten in einem engen Zusammenhang mit dem Studium – zeitlich unbegrenzt, solange das Studium nicht gefährdet ist. Fraglich ist, ob diese Tätigkeiten auch auf Honorarbasis möglich sind.

Beschäftigungserlaubnisse für **weitergehende Beschäftigungen** werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

Nach Ermessen kann eine **selbständige Tätigkeit** erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Besonderheiten in Zeiten von Corona

Als Beschäftigungszeit gilt an sich stets die arbeitsvertraglich vereinbarte Zeit, das heißt es werden auch Krankheitszeiten und Zeiten von Kurzarbeit mitgerechnet.

Rundschreiben des BMI vom 9.4.2020:

„Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diesen nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach §16b Absatz 3 AufenthG erlaubt ist. Damit diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollten die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, erteilt werden.“

Wenn also das bisherige Beschäftigungsverhältnis auf der Basis von Kurzarbeitergeld fortbesteht, sollte die ABH Beschäftigungserlaubnisse für Tätigkeiten erteilen, die den regulären Umfang überschreiten.

Das gilt auch für Honorartätigkeiten, durch die ein ordnungsgemäßes Studium nicht beeinträchtigt wird.

Erwerbstätigkeit für Familienangehörige

Familienangehörige, die sich mit einer AE nach §§ 30, 32, 36 AufenthG in Deutschland aufhalten, haben freien Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

Beispiele:

Juan und Maria sind beide aus Kolumbien zu Studienzwecken eingereist und verfügen über eine AE nach § 16b AufenthG. Die Finanzierung des Studiums durch Unterhaltsleistungen der Eltern ist durch die Pandemie weggebrochen. Maria kann aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht neben dem Studium arbeiten. Juan könnte bei einem Bekannten auf dem Bau mit einem Nettoeinkommen von 1.800 € monatlich arbeiten. Es besteht hier die Möglichkeit für Juan von der AE nach § 16b AufenthG in die AE nach § 30 AufenthG als Ehemann von Maria zu wechseln, dadurch voll erwerbstätig sein zu können und Maria das Studium zu finanzieren.

Elahe aus dem Iran hat eine AE nach § 16b AufenthG und ihr Ehemann Reza nach § 30 AufenthG. Beide leben mit ihrem gemeinsamen Kind seit vier Jahren in Deutschland. Weil die Betreuung des Kindes (Trisomie 21) zunehmend schwieriger wird, möchte Elahe ihr Studium bis zur Einschulung unterbrechen. Reza arbeitet seit drei Jahren als IT-Spezialist und verdient 5.000 € brutto. Reza könnte nun in eine AE nach § 19c Abs. 2 AufenthG, § 6 BeschV wechseln und Elahe in eine AE nach § 30 AufenthG.

Türkische Staatsangehörige

Durch eine regelmäßige Erwerbstätigkeit kann der Status des Arbeitnehmer*in nach Art. 6 ARB 1/80 und damit ein Aufenthaltsrecht erworben werden, auch wenn nur eine Beschäftigung ohne Berufsqualifikation ausgeübt wird.

Beschluss des OVG Lüneburg vom 20.10.2011 - 11 ME 280/11: die Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung eines türkischen Studenten im Umfang von nur 16 Stunden monatlich reicht zum Erwerb eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts aus.

1. Stufe nach einem Jahr: für dieselbe Tätigkeit
2. Stufe: nach drei Jahren: im selben Beruf
3. Stufe: nach vier Jahren für jede Tätigkeit

Das soll nicht gelten, wenn der Umfang der erlaubten Tätigkeit überschritten ist.

- OVG NRW v. 17.5.2011 - 17 B 5/11
- VG Düsseldorf v. 7.4.2011 - 8 K 3345/08



Erwerbstätigkeit für Studierende, die sich im Rahmen der Europäischen Mobilität in Deutschland aufhalten

Während des Gesamtaufenthalts von insgesamt bis zu 360 Tagen darf eine Beschäftigung – keine selbständigen Tätigkeiten – für eine Anzahl von Tagen ausgeübt werden, die insgesamt 1/3 der Aufenthaltszeit nicht übersteigt. Studentische Nebentätigkeiten sind zusätzlich gestattet.

Selbstständige, u.a. freiberufliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Studium können erlaubt werden.

Beispiel:

Valentina aus Albanien studiert in Mailand und kommt für ein Semester (180 Tage) nach München. Sie darf als Aushilfe in einem Supermarkt für bis zu 60 ganze oder 120 halbe Tage arbeiten. Eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft darf sie zusätzlich ohne zeitliche Beschränkung aufnehmen. Wenn sie als Honorarkraft für ein Forschungsprojekt arbeiten möchte, muss sie dafür eine Erlaubnis der ABH einholen. Diese sollte gewährt werden, wenn keine sonstige Beschäftigung vorliegt.

Erwerbstätigkeit nach dem Studienabschluss

Während einer AE zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Beispiele:

Hamid hat sein Studium als Architekt abgeschlossen und ist auf der Suche nach einer Anstellung in einem Architektenbüro.

Er verdient seinen Lebensunterhalt mit dem Import von iranischen und irakischen Lebensmitteln; durch Vorlage der Buchhaltung kann er einen Gewinn von 20.000 € jährlich nachweisen.

Sabrina sucht nach dem Abschluss ihres Biologie-Studiums nach einer Tätigkeit in der Industrie. Bis dahin verdient sie ihren Lebensunterhalt mit privater Kinderbetreuung im Umfang von 8 Wochenstunden, Übersetzungen im Umfang von ca. 10 Stunden monatlich und einem Minijob als Kassiererin.

2. Ausbildungsbeihilfe für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten keine Leistungen nach BAföG.

Ausnahme:

1. selbst fünf Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland gearbeitet oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Deutschland bei rechtmäßigem Aufenthalt erwerbstätig war. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten.

BAföG-Leistungen können das Aufenthaltsrecht nicht gefährden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).



Türkische Staatsangehörige

Türkischen Studierenden stehen Leistungen nach BAföG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- mindestens ein Elternteil muss derzeit eine Beschäftigung haben oder aber beschäftigt gewesen sein und
- über einen Aufenthalt verfügen, der nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben, und
- das Kind (im Sinne von Abkömmling) muss erlaubter Weise bei diesem Elternteil wohnen. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, dass die Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört haben.
- Auch ein Auslandsstudium – etwa in der Türkei – muss unter denselben Bedingungen gefördert werden wie bei deutschen Studierenden.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Es gelten **zwei Grundsätze**:

1. Studierende sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Alg II ausgeschlossen, auch wenn sie keinen BAföG-Anspruch haben.
2. Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel nicht mehr erfüllt werden.

Zu beiden Grundsätzen bestehen Ausnahmen.

Leistungen können nur dann – gefahrlos – bezogen werden, wenn Ausnahmen für beide Grundsätze vorliegen.

SGB II- Leistungen für Studierende

Während eines Urlaubssemesters bestehen Leistungsansprüche.

- Voraussetzung ist, dass keine Studienleistungen erbracht und keine Prüfungen abgelegt werden (BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R; Sächsisches LSG vom 21.12.2017 - L 7 AS 160/15).
- Ausländische Studierende sind nicht von diesen Leistungen ausgeschlossen: Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II.

Kinder von Studierenden haben Ansprüche auf Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2, 19 SGB II.

Schwangere und Alleinerziehende haben Ansprüche auf Mehrbedarf nach § 27 Abs. 2 SGB II

Studierende können Leistungen als Darlehen in **Härtefällen** erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II). Bislang ist die Rechtsprechung hier sehr restriktiv, sodass es kaum zu Anwendungsfällen für internationale Studierende kommt.

Als Härtefall kann auch eine Corona bedingte unerwartete und unabwendbare Mittellosigkeit gelten (anders sieht das SG Wiesbaden v. 17.6.2020 - S 5 AS 361/20 ER).

Gefährdung des Aufenthaltsrecht

Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt gefährden den Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Leistungsbezug in Hinblick auf eine besondere Ausnahmesituation erfolgt und deshalb ein Abweichen von der regelmäßigen Anforderung eines gesicherten Lebensunterhalts gerechtfertigt ist.

Im Rundschreiben des BMI vom 9.4.2020 werden die Ausländerbehörden bundesweit darauf hingewiesen, dass „auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend verzichtet werden [sollte], wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und Covid-19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann.“ Die Vorgaben haben allerdings eine geringe Verbindlichkeit für die Entscheidungen der Ausländerbehörden.

Vor einem Antrag beim Jobcenter sollte immer ein Gespräch mit der Ausländer-behörde geführt werden.

Vorsicht: Liegt eine Garantie-Erklärung von Dritten (§ 68 AufenthG) vor, müssen Sozialleistungen von diesen zurückgezahlt werden.

Ansprüche auf SGB II-Leistungen in der Zeit der Arbeitssuche

Für die Zeit der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Nur in Notfällen besteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII.

Es handelt sich um Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von einem Monat, die lediglich die Sicherung des physischen Existenzminimum abdecken. Zeit und Umfang müssen erweitert werden, wenn die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder nachträglich befristet, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person ausreisepflichtig und damit bis zur Ausreise leistungsberechtigt nach **AsylbLG**.

Rundfunkbeiträge

Das **BVerwG** hat am **30.10.2019 (AZ: 6 C 10.18)** entschieden, dass auch Studierende, die keine Beihilfen beziehen, als Härtefall von den Gebühren zu befreien sind, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum (Bedarfsätze nach SGB XII) nicht übersteigt.

Damit können jetzt alle internationalen Studierenden unter Vorlage ihrer Einkommensnachweise die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragen.

Bestätigt wird diese Entscheidung in der Anwendbarkeit auf internationale Studierende durch das OVG NRW 30.6.2021 – 2 E 214/21 (PKH-Entscheidung):

„Eine solche Fallgestaltung liegt etwa bei Beitragsschuldnern vor, die ein den Regelleistungen entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV (juris: RdFunkBeitrStVtr NW) genannten Sozialleistungen mangels Vorliegens der (sonstigen) Voraussetzungen ausgeschlossen sind.“ (Rn. 10)



BEITRAGSSERVICE

Einige Gerichte unterstützen ausdrücklich die Anforderung der Einzugszentrale, in jedem Fall einen ablehnenden Bescheid über beantragte Sozialleistungen (hier wohl BAföG-Bescheid) vorlegen zu müssen:

VG Cottbus v. 30.1.2020 – 6 K 1565/18

VG Kassel v. 8.6.2020 – 1 K 2978/18.KS

Die Folge davon war bislang, dass internationale Studierende tatsächlich einen Antrag auf BAföG stellen müssen, obwohl sich die Ablehnung bereits aus dem Gesetz (§ 8 Abs. 2 BAföG) ergibt oder aber eine Grundsatzklage führen müssten.

Nun hat das BVerfG (v. 19.1.2022 – 1 BvR 1089/18) festgestellt, dass diese Anforderung gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Personen, die nicht mehr als das sozialrechtliche Existenzminimum zur Verfügung haben, sind von den Rundfunkbeiträgen zu befreien, auch wenn sie keinen Ablehnungsbescheid eines Sozialleistungsträgers vorlegen können.

Auf dieses Urteil können sich internationale Studierende jetzt berufen, wenn sie einen Befreiungsantrag unter Vorlage ihrer Einkommensbelege stellen.

3. Familienleistungen

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG hatten bis 2020 keine Ansprüche auf Familienleistungen.

- **Die Familienleistungen werden zum 1.3.2020 neu geregelt** (Gesetz zur Förderung der Elektromobilität, BGBl. 2019, Teil I Nr. 48, S. 2451):

Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestehen dann Ansprüche auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie erwerbstätig sind,
- in Elternzeit sind (Beschäftigungsverhältnis besteht fort), oder
- Alg I beziehen (für vollzeitstudierende Studierende selten).



Begriff der Erwerbstätigkeit

Die aktuelle Dienstanweisung des Bundesamts für Steuern zum Kindergeld von 2021 gibt lediglich den Gesetzestext wieder.

Ungeklärt ist daher auch noch immer der Begriff der „Erwerbstätigkeit“.

Da die Regelungen im EStG, BEEG, UVorschG, BKGG alle auf die Richtlinie 2011/98/EU zurückzuführen sind, muss auch der europarechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Danach reicht eine Nebentätigkeit von etwa fünf Wochenstunden aus, um Studierende zu Erwerbstätigen zu machen und die Ansprüche auf die Familienleistungen zu begründen

Da diese Frage ungeklärt ist, wird dringend empfohlen, die Anträge auf Familienleistungen zu stellen, um keine Rechtsverluste zu erleiden.

Türkische Staatsangehörige

...haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind (Assoziationsratsbeschluss 3/80). Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch, wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten (Vorläufiges Europäisches Abkommen). (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5)

Für Kinder in der Türkei können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen, allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

- für das erste Kind 5,11 €,
- für das zweite 12,78 €,
- für das dritte 30,68 € sowie
- für jedes weiter 35,79 €.

Angehörige der Staaten: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien

- haben auf der Grundlage des Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien als Studenten nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie **sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt** sind oder Arbeitslosengeld beziehen oder sich in Elternzeit befinden (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5).

Angehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens

- haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EG als Studenten Ansprüche auf Kindergeld, wenn sie **Pflicht-Mitglied in der gesetzlichen Kranken-versicherung** sind (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5).

Weitere Familienleistungen

Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2b BEEG): Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeld. Es berechnet sich aus dem bisherigen Einkommen (in der Regel 67%) und es gibt einen Mindestbetrag von 300 €, der auch für Minijobber:innen gilt.

Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG): Der Kinderzuschlag (maximal 185 €) ist eine wichtige **Ergänzung zum Kindergeld** für Personen, die keine Leistungen zur Existenzsicherung erhalten. Voraussetzung ist jedoch ein Mindesteinkommen von 600 € für Alleinstehende und 900 € für Elternpaare. Wenn kein Wohngeld beantragt wird, weil drittstaatsangehörigen Studierenden dies ohne aufenthaltsrechtliche Auswirkungen nur beantragen können, wenn sie über das Mindesteinkommen von 861 € verfügen, wird das fiktive Wohngeld berücksichtigt.

Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2a Nr. 2 b) UhVorschG): Es handelt sich um eine Leistung an die Kinder von Alleinerziehenden, wenn diese vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten oder weniger als den Mindestunterhalt. Soweit der andere Elternteil im Ausland lebt, muss dennoch der Name und weitere Informationen angegeben werden. Die Höhe beträgt seit 1.1.2021:

- für Kinder bis zu fünf Jahren: 174 €
- für Kinder von sechs bis elf Jahren: 232 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 309 €

Sozialrechtliches Kindergeld (§ 1 Abs. 3 Nr. 2b) BKGG): Es handelt sich um eine Art Ersatzkindergeld für Personen, die keine Eltern haben oder diese nicht mehr erreichen können. Die Höhe und die weiteren Voraussetzungen entsprechen dem steuerlichen Kindergeld.

4. Mutterschutz für internationale Studierende

Der Mutterschutz im Arbeitsverhältnis besteht ohne jede Einschränkungen.

Der Mutterschutz gilt auch für Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Das Mutterschaftsgeld von 13 € pro Tag wird nur dann gezahlt, wenn eine Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung besteht.

Bei Privatversicherung oder einer Versicherung im Ausland werden insgesamt 210 € durch das Bundesversicherungsamt gezahlt.

In beiden Fällen zahlt der Arbeitgeber die Differenz zwischen 13 € und dem Lohn.

Beispiel:

Sonja ist privat versichert. Sie arbeitet halbtags = 40 € pro Arbeitstag = 200 € in der Woche = 28,60 pro Kalendertag. Der Arbeitgeber zahlt 14 Wochen lang 15,60 € pro Kalendertag. Das Bundesversicherungsamt einmalig 210 €.

Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind handelt es sich um einen Fonds, der zwar vom Bund finanziert wird, es gibt jedoch keine Leistungsansprüche.

Für Frauen mit einem geringen Einkommen werden jedoch unabhängig vom Aufenthaltsstatus in aller Regel mehrere 100 € gezahlt ohne dass sich die Höhe generell bestimmen lässt.

Anträge können nur über die Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden:

https://www.familienplanung.de/no_cache/beratung/beratungsstelle-finden/

Möglich sind in aktuellen Situation auch telefonische Beratungen und schriftliche Antragstellungen.

5. Jugendhilfe

Studierenden Migrant*innen stehen **Leistungen zur Betreuung des Kindes** nach §§ 22 ff SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten muss sich die Mutter bzw. der Vater nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII).

Nach § 6 SGB VIII stehen diese Leistungen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Kinderbetreuung ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts; die Inanspruchnahme kann den Aufenthalt der Eltern nicht gefährden.

Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach § 65 SGB VIII nur zulässig, wenn auch ein anvertrautes Geheimnis offenbart werden dürfte.

Ausländerämter dürfen keine Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts stellen, die über den BAföG-Satz hinaus gehen.

Das Jugendamt bietet auch Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind. Alleinerziehende können eine Beistandschaft beantragen.

6. Wohngeld

Ansprüche auf Wohngeld könnten für Studierende grundsätzlich in Betracht kommen.

Die Inanspruchnahme kann jedoch **der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen**, da es sich um öffentliche Leistungen handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen und die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG). **Das gilt aber nicht, wenn der Lebens-unterhalt auch ohne das Wohngeld gesichert ist** (BVerwG v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29), also ein Einkommen von 861 € nachgewiesen werden kann.

Anspruch besteht auch auf die Ausstellung eines **Wohnberechtigungsscheines** aus, der zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) berechtigt. Dadurch werden keine öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen.

Das gilt aber nicht, wenn Studierende sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 Wohnungsförderungsgesetz).

Wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), kann der Wohnberechtigungsschein beantragt werden.